OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601491/2/SE

Datum:
Linz, 27. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Ellmer über die Beschwerde von Herrn Dr. R H, vom 14. März 2016 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Februar 2016, GZ: VerkR96-8901-2015/KUF P-Akt,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Februar 2016, GZ: VerkR96-8901-2015/KUF P-Akt, ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (kurz: belangte Behörde) vom 15. Februar 2016, GZ. VerkR96-8901-2015/KUF P-Akt, wurde der von Herrn Dr. R H (kurz: der Beschwerdeführer), am 12. September 2015 eingebrachte Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Juli 2015, GZ. VerkR96-8901-2015, als verspätet zurückgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Strafverfügung durch Hinterlegung am 28. Juli 2015 zugestellt worden sei. Der Einspruch hätte daher spätestens am 11. August 2015 zur Post gegeben werden müssen.

I.2. Dagegen hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und u.a. ausgeführt, dass es zur Fristversäumnis deshalb gekommen sei, weil er im Zuge der Übersiedlung in die Schweiz erkrankt sei und sich nicht in Österreich aufgehalten habe. Erst am 12. September 2015 habe er von der Strafverfügung Kenntnis erlangt.

I.3. Die belangte Behörde forderte den Beschwerdeführer daraufhin auf, konkret darzulegen und zu bescheinigen, dass er zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung vom 22. Juli 2016 von der Abgabestelle abwesend war und wann er wieder zurückgekehrt ist.

I.4. Der Beschwerdeführer hat mit E-Mail vom 27. März 2016 eine lückenlose Auflistung seines jeweiligen Aufenthalts zwischen 24. Juli 2016 und 12. September 2016 übermittelt. Nach dieser habe er sich erst am 12. September wieder an der Abgabenstelle aufgehalten.

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 2. August 2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mangels gesondertem Antrag des Beschwerdeführers trotz entsprechender Belehrung in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen

Straferkenntnisses unterbleiben. Im Übrigen liegt der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt vor.

II.2. Folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt gilt als erwiesen:

Dem Beschwerdeführer wurde die Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Juli 2015, GZ. VerkR96-8901-2015, mittels RSb-Brief übermittelt. Da dieses Dokument an der Abgabenstelle am 27. Juli 2015 nicht zugestellt werden konnte, wurde es ordnungsgemäß hinterlegt. Die Abholfrist begann am 28. Juli 2015.
Der Beschwerdeführer hielt sich vom 24. Juli 2015 durchgehend bis einschließlich 11. September 2015 nicht an der Abgabenstelle W, auf. Am 12. September 2015 war er dort wieder anwesend.

Den Einspruch gegen die oben zitierte Strafverfügung hat der Beschwerdeführer am 12. September 2015 per E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht.

II.3. Der Beschwerdeführer hat am 22. März 2016 (18:00 Uhr) die Aufforderung zur Bekanntgabe über seine Abwesenheiten von der Abgabestelle im verfahrensgegenständlichen Zeitraum erhalten.

Am 27. März 2016, also nur wenige Tage danach, hat er bereits eine detaillierte und lückenlose Aufstellung seiner Aufenthalte unter Nennung mehrerer Zeugen der belangten Behörde bekanntgegeben und somit glaubhaft dargelegt, dass er von 24. Juli 2015 bis 12. September 2015 nicht an der Abgabestelle W, und somit ortsabwesend war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III. 1. Die maßgebliche Bestimmung des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 in der geltenden Fassung lautet:

„Heilung von Zustellmängeln

§ 7. Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen ande-

ren Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.2. Nachdem der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Zustellversuchs und der Hinterlegung am 27. Juli 2015 bis einschließlich 11. September 2015 ortsabwesend, also nicht an der Abgabestelle aufhältig war, war die Hinterlegung der gegenständlichen Strafverfügung unzulässig.

Eine gesetzwidrig vorgenommene Zustellung heilt nach § 7 ZustG mit dem Tag, an dem das Schriftstück dem Adressaten tatsächlich zugekommen ist (vgl. VwGH vom 4.10.2001, 95/08/0131).

Da aufgrund der erwiesenen Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers ein Zustellmangel vorliegt und die Strafverfügung – wie er selbst ausgeführt hat – am 12. September 2015 zugekommen ist, gilt die Zustellung gemäß § 7 ZustG als in diesem Zeitpunkt bewirkt und begann die Einspruchsfrist ab diesem Zeitpunkt zu laufen. Der Einspruch des Beschwerdeführers vom 12. September 2015 war daher rechtzeitig.

Im Ergebnis war somit der Beschwerde daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Ellmer